

SO_GERICHTE SGSTA.2011.47 vom 10. Februar 2009

SO Obergericht, 2009-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2011.47

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2011.47 du 10 février 2009

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2011.47 del 10 febbraio 2009

Regeste

StG § 170 Abs. 1, DBG Art. 151 Abs. 1 - Nachsteuerverfahren, Verfahrenspflichten Voraussetzungen der Erhebung von Nachsteuern; entscheidend ist die Würdigung der Pflichten der Steuerbehörde und des Steuerpflichtigen bei der Veranlagung. Hier stellt sich die Frage neuer Tatsachen, mithin der Umqualifizierung einer Darlehenserrhöhung in eine geldwerte Leistung bei einer Aktiengesellschaft mit Hauptaktionär.

Erwägungen

E. 1

StG bzw. Art. 123 Abs. 1 DBG stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Daraus ergibt sich zunächst, dass Behörden und Steuerpflichtiger grundsätzlich gemeinsam auf eine richtige und vollständige Veranlagung hin arbeiten.

2.2.1 Der Steuerpflichtige muss seinerseits alles tun, um eine solche zu ermöglichen (§ 142 Abs. 1 StG, Art. 126 Abs. 1 DBG), und hat insbesondere das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (§ 140 Abs.

E. 2

StG, Art. 124 Abs. 2 DBG); er trägt die Verantwortung für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit. Mit der Steuererklärung zusammen hat er der VB zusätzlich bestimmte Beilagen einzureichen. Ist sich der Steuerpflichtige über die steuerrechtliche Bedeutung einer Tatsache im Unklaren, darf er diese nicht einfach verschweigen, sondern hat auf die Unsicherheit hinzuweisen. Jedenfalls muss er die Tatsache als solche vollständig und zutreffend darlegen (Urteile des Bundesgerichts 2C_26/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 3.2.1, in: ASA 78 S. 308; 2A.182/2002 vom 25. April 2003 E. 3.3.1, in: ASA 73 S. 482).

2.2.2 Die Veranlagungsbehörde ihrerseits prüft die eingereichte Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor (§ 147 Abs. 1 StG, Art. 130 Abs. 1 DBG). Dabei darf sie sich grundsätzlich darauf verlassen, dass der Steuerpflichtige die Steuererklärung richtig und vollständig ausgefüllt hat; sie ist ohne besonderen Anlass nicht verpflichtet, Quervergleiche mit Akten anderer Steuerpflichtiger vorzunehmen oder selber im Steuereossier des Betroffenen nach ergänzenden Unterlagen zu suchen. Allerdings darf die Veranlagungsbehörde nicht im gleichen Masse unbesehen auf die in der Steuererklärung gemachten Angaben abstellen, wie sie dies bei einer Selbstveranlagungssteuer tun könnte. Sie hat insbesondere zu berücksichtigen, dass vom Steuerpflichtigen nicht bloss Tatsachen in die Formulare einzutragen sind, sondern sich beim Ausfüllen der Steuerklärung auch eigentliche Rechtsfragen stellen. Eine Pflicht zur Vornahme ergänzender Abklärungen

besteht für die Veranlagungsbehörde aber nur dann, wenn die Steuererklärung Fehler enthält, die klar ersichtlich bzw. offensichtlich sind. Weist die Steuererklärung zwar erkennbare Mängel auf, sind diese aber nicht geradezu offensichtlich, so führt das nicht dazu, dass hiermit zusammenhängende Tatsachen oder Beweismittel als den Behörden schon im Veranlagungszeitpunkt bekannt fingiert werden (bzw. dass sich die Behörden ein entsprechendes Wissen anrechnen lassen müssten; Urteile 2C_26/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 3.2.2, in: ASA 78 S. 308; 2A.182/2002 vom 25. April 2003 E. 3.3.2 f., in: ASA 73 S. 482).

3.1 Im vorliegenden Fall datiert die steueramtliche Meldung des Kantons D. über die Umqualifizierung der Darlehenserrhöhung vom 4. Juni 2009. Zu diesem Zeitpunkt waren die Veranlagungen der Staats- und Bundessteuern für die Steuerperiode 2005 (eröffnet am 10. Februar 2009) der Rekurrenten unbestrittenermassen bereits in Rechtskraft erwachsen. Es stellt sich die Frage, ob die VB aufgrund der Deklarationen in der Steuererklärung 2005 (Kontokorrentschuld gegenüber C. AG) hätte erkennen müssen, dass ein Sachverhalt vorlag, der ergänzender Abklärungen bedurfte. Es ist somit zu prüfen, ob die Steuererklärung im Sinne der oben dargestellten Praxis klar ersichtliche bzw. offensichtliche Fehler enthielt.

3.2 Im Zusammenhang mit Aktiengesellschaften mit Mehrheits- bzw. Alleinaktionär ist gemäss Lehre und Praxis im Einzelfall zu entscheiden, ob im Nachsteuerverfahren gegen den Mehrheits- bzw. Alleinaktionär die Akten der Gesellschaft hätten als bekannt gelten müssen (StE 1986 B 97.41 Nr. 3, Urteil 2A.502/2005 vom 2. Februar 2006 E. 3.2, in: StR 61/2006 S. 442; Hugo Casanova, Die Nachsteuer, ASA 68 S. 6; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N. 23 zur Art. 151).

3.3 Die Rekurrenten sind der Auffassung, die VB hätte bereits aus der in der Steuererklärung 2005 deklarierten "massiven Erhöhung" der Kontokorrentschuld gegenüber der C. AG den Schluss auf eine geldwerte Leistung ziehen müssen; eine diesbezügliche Korrektur im Nachsteuerverfahren sei nicht möglich.

Diese Auffassung steht allerdings im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Praxis: Zunächst ist festzuhalten, dass der Umstand allein, dass der Rekurrent zugleich Allein-aktionär der Arbeitgeberfirma ist, eine eingereichte Steuererklärung noch nicht a priori als fehlerhaft erscheinen lässt. Die gegenteilige Rechtsprechung des aargauischen Steuerrekursgerichts hat das Bundesgericht im Urteil 2A.502/2005 vom 2. Februar 2006 in E. 3.2 ausdrücklich verworfen. Vielmehr waren im vorliegenden wie auch im vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall die erbrachten geldwerten Leistungen im Zeitpunkt der Veranlagung der Rekurrenten der zuständigen VB weder bekannt noch hätten sie ihr bekannt sein müssen. Aus der kommentarlosen Deklaration der Kontokorrentschuld konnte und musste die für die Rekurrenten zuständige VB (noch) nicht schliessen, dass die C. AG ihrem Hauptaktionär eine geldwerte Leistung hat zukommen lassen. Diese Tatsache ergab sich erst durch die Prüfung der Steuerakten der Gesellschaft durch die zuständige Behörde des Kantons D. und der entsprechenden steueramtlichen Meldung (vgl. Urteil SGSTA.2009.40 vom 7. Dezember 2009 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 2A.187/2000 vom 3. November 2000 E. 3b/bb). Es gibt denn auch keinen allgemeinen Grundsatz, dass für die Veranlagung des Hauptaktionärs die Akten beider Steuer-pflichtigen (der Gesellschaft und des Beteiligungsinhabers) massgebend wären, auch wenn im Einzelfall der Bezug der Steuerakten der Gesellschaft angezeigt sein kann (Urteil des Bundesgerichts 2A.108/2004 vom 31. August 2005 E. 4.2).

3.4 Die VB ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den Angaben gemäss der steueramtlichen Meldung vom 4. Juni 2009 betreffend Umqualifizierung einer Darlehenserrhöhung in eine geldwerte Leistung um neue Tatsachen handelte und die zu tief deklarierten Einkommen im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens zu erfassen waren. Rekurs und Beschwerde sind demnach in diesem Punkt abzuweisen.

3.5 Die Rekurrenten haben sich in ihrer Eingabe darauf beschränkt darzulegen, dass mangels neuer Tatsachen kein Nachsteuerverfahren durchgeführt werden könne; die in der Steuerperiode 2005 aufgerechnete geldwerte Leistung haben sie grundsätzlich nicht (mehr) bestritten. Soweit ersichtlich haben die Rekurrenten die verdeckte Gewinnausschüttung bei C. AG im Veranlagungsverfahren im Kanton D. ebenfalls nicht in Frage gestellt. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen über die Frage, ob eine Erhöhung des Kontokorrentdarlehens als steuerbare Leistung zu qualifizieren wäre. Im Übrigen bildet die vom Steueramt in der Vernehmlassung vom 1. Juni 2011 aufgeworfene Frage einer allfälligen zumindest eventualvorsätzlichen Steuerhinterziehung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Steuergericht, Urteil vom 27. Februar 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.